



Bewerbungsbedingungen für Stipendien

1. Art der Stipendien

Der St. Anna Schulverbund vergibt Stipendien als Zuschüsse zum Schulgeld. Ihre jeweilige Höhe hängt von den Einkommensverhältnissen der Unterhaltsverpflichteten sowie dem verfügbaren jährlichen Stipendienbudget ab.

2. Höhe der Stipendien

Ein Stipendium kann zwischen minimal 10% und maximal 90% des jeweils fälligen Schulgeldes für das Kernangebot betragen.

3. Für welchen Zeitraum wird das Stipendium gewährt?

Ein Stipendium wird in der Regel für die gesamte Schulzeit bis zum Erreichen des Abiturs gewährt, also von Klasse 1 bis 12. Jährlich wird geklärt, ob die Voraussetzungen für das Stipendium weiterhin bestehen.

4. Wer kann sich um ein Stipendium bewerben?

Jeder Unterhaltsverpflichtete eines Schülers/einer Schülerin, der/die die Aufnahmebedingungen zum Abschluss eines Schulvertrages erfüllt und von keiner staatlichen Stelle Fördermittel erhält.

5. Wie kann man sich bewerben?

Die vollständig ausgefüllten Bewerbungsunterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis Ende Februar eines Kalenderjahres schriftlich zu übersenden an folgende Anschrift:

Persönlich/vertraulich
Frau Judith Pausch
St. Anna Schulverbund gemeinnützige GmbH
Wolfratshauer Straße 214
81479 München

Einkommensteuerbescheide können bis spätestens 28.02. nachgereicht werden.

Die Formulare finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.st-anna.eu/de/aufnahme-stipendium/finanzierung

Für Rückfragen können Sie sich auch per E-Mail an stipendien@st-anna.eu wenden.

6. Wie findet die Vergabe statt?

- Die Stipendienberechtigung wird in den Grundzügen entsprechend der Vergabe des Bafög ermittelt.
- Es ist außerdem eine gleichmäßige Verteilung über alle Jahrgangsstufen hinweg vorgegeben.
- Die Vergabe der Stipendien erfolgt dann in der Reihenfolge des Eingangs beim St. Anna Schulverbund.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums ist ausdrücklich ausgeschlossen.



7. Bis wann findet die Vergabe statt?

Die Stipendienvergabe für das folgende Schuljahr erfolgt spätestens bis Ende März eines Kalenderjahres.

8. Welche Nachweise sind vorzulegen?

- Ausgefüllte Selbstauskunft zum Bemessungszeitraum
- Einkommensteuerbescheid(e) vom Bemessungszeitraum:
Die Unterhaltsverpflichteten haben eine Kopie des vollständigen (d.h. alle Seiten inkl. Rückseiten) Einkommensteuerbescheides (bei getrennter Veranlagung also zwei Bescheide, bei Zusammenveranlagung ein Bescheid) für den im Bewerbungsformular angegebenen Veranlagungszeitraum beizulegen.

Sollte für den benannten Veranlagungszeitraum noch kein Einkommensteuerbescheid erlassen sein, kann ersatzweise eine vom Steuerberater unterzeichnete vollständige Steuerberechnung mit Einzelnachweis der Einkünfte oder der Ausdruck der Einkommensteuererklärung mit Berechnung aus dem offiziellen Elsterprogramm (www.elster.de) eingereicht werden. Den Berechnungen ist jeweils das Nachweisprotokoll über die elektronische Versendung der Einkommensteuererklärung an das Finanzamt beizulegen. Eine Kopie des Einkommensteuerbescheides ist nach dessen Erlass dann unverzüglich nachzureichen.

- Der Bemessungszeitraum entspricht dem vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahr, zum Beispiel:

Bewerbung für das Schuljahr 2018/2019 = Bemessungszeitraum 2016

Bewerbung für das Schuljahr 2019/2020 = Bemessungszeitraum 2017

9. Datenschutz/Vertraulichkeit

Die zur Verfügung gestellten persönlichen Daten werden vom St. Anna Schulverbund höchst vertraulich behandelt.

Alle anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten behandelt.

Wir verweisen ergänzend auf unsere Datenschutzerklärung unter www.st-anna.eu/de/datenschutz.